

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 17/18

BMJ-Z13.013/0002-I 5/2017

BG, mit dem Begleitregelungen zur Europäischen Insolvenzverordnung in der Insolvenzordnung getroffen sowie das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzverordnung-Anpassungs-Novelle 2017 – IVA-Nov. 2017)

Referent: Hon.-Prof. Dr. Axel Reckenzaun, Rechtsanwalt in Graz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

I. Allgemeine Bemerkungen

Aus der Sicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages enthält der vorliegende Gesetzesentwurf Bestimmungen, welche im Ergebnis den Besprechungsergebnissen, die anlässlich der Sitzungen der Insolvenzrechtsreformkommission erarbeitet wurden, entsprechen.

Dabei war der Ausgangspunkt die Verordnung (EU) Nr. 848/2015 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Mai 2015 über das Insolvenzverfahren, die am 26. Juni 2017 in Kraft tritt. Diese Änderungen der EulnsVO machen es erforderlich, einerseits die Bestimmungen der Insolvenzordnung entsprechend zu ergänzen, andererseits aber auch anzupassen; dies gilt auch für einzelne Bestimmungen über das internationale Insolvenzrecht für Fälle mit Auslandsberührung, die nicht in den Anwendungsbereich der EulnsVO fallen. Ferner sollen einzelne punktuelle weitere Änderungen in der Insolvenzordnung erfolgen. Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft ist



insbesondere die – längst überfällige – Anhebung der Mindestentlohnung zu erwähnen.

II. Zu den einzelnen Begleitregelungen

§ 43 Abs 2 IO

Die Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen muss nach der geltenden Fassung des § 43 Abs 2 IO innerhalb einer Präklusivfrist von einem Jahr erfolgen. Die nunmehr vorliegende Textfassung stellt ausdrücklich klar, dass Insolvenzverwalter und Anfechtungsgegner eine Verlängerung dieser Klagsfrist um drei Monate vereinbaren können. Diese Regelung ist aus der Sicht der Insolvenzverwalter, aber auch potentieller Anfechtungsgegner, zu begrüßen.

Die Möglichkeit einer entsprechenden Vereinbarung nimmt den Zeitdruck aus Vergleichsverhandlungen. Es ist dann nicht notwendig, kurz vor Ablauf der einjährigen Klagsfrist eine Anfechtungsklage einzubringen, nur um das Klagerecht sicher zu wahren, obwohl eine Einigung in greifbarer Nähe liegt. Zwar ist nicht auszuschließen, dass man vor Ablauf der 3-Monats-Frist vor einer ähnlichen Situation steht; es ist aber nachvollziehbar und zu rechtfertigen, eine entsprechende Möglichkeit nur einmal einzuräumen; die 3-Monats-Frist ist hinreichend.

§ 63 Abs 1 IO

Die Klarstellung, dass der für die Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit maßgebende Zeitpunkt der Antragstellung ist, ist konsequent und richtig.

§ 63a IO

Die Regelung der ausschließlichen Zuständigkeit des Insolvenzgerichtes für insolvenznahe Verfahren ist zweckmäßig.

§ 68 Abs 2 IO, § 73 Abs 2 IO

Seitens der Vertreter der Dienstnehmer wurde im Rahmen der Insolvenzrechtsreformkommission darauf hingewiesen, dass Mitarbeiter mit offenen Entgeltansprüchen des Öfteren über abgewiesene Insolvenzanträge mangels Vermögens nicht informiert werden. Die Anordnung einer diesbezüglichen Veröffentlichungspflicht ist sinnvoll. Dasselbe gilt für die entsprechende öffentliche Bekanntmachung der Bestellung eines einstweiligen Verwalters und seiner Befugnisse (§ 73 Abs 2 IO).

§ 74 Abs 2 IO

Die Zielrichtung dieser Bestimmung, den Inhalt mit Artikel 24 EulnsVO zu harmonisieren, ist zweckmäßig. In diesem Zusammenhang sind die ergänzenden Angaben betreffend natürliche Personen hervorzuheben. Hier kann beispielsweise die Angabe früherer Namen des Schuldners die Identifizierung erleichtern, um Verwechslungen zu vermeiden.

§ 82 Abs 1 IO, § 82a Abs 1 IO

Mit der Anhebung der Mindestentlohnung auf EUR 3.000,00 wird einem bereits mehrfach herangetragenen Anliegen der Rechtsanwaltschaft entsprochen, die seit Inkrafttreten des Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetzes nicht mehr erhöhte Mindestentlohnung anzuheben. Den Erläuterungen ist richtigerweise zu entnehmen, dass bis zum Oktober 2006 der VPI um 39 % gestiegen ist. Die Mindestentlohnung in der Höhe von EUR 2.000,00 ist in massearmen Insolvenzverfahren mit durchschnittlicher Belastung des Insolvenzverwalters und seiner Kanzlei nicht mehr kostendeckend. Die Anpassung ist sachgerecht; die entsprechende Anpassung in § 82a Abs 1 IO konsequent.

§ 87a Abs 1 Z 1 IO

Seitens der Vertreter der Gläubigerschutzverbände wurde im Rahmen der Sitzungen der Insolvenzrechtsreformkommission aufgezeigt, dass bei Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach § 123b IO oft ähnliche Leistungen der Gläubigerschutzverbände anfallen, wie sie der Tätigkeit der Gläubigerschutzverbände im Vorfeld eines Sanierungsplans entsprechen. Eine entsprechende Belohnungsregelung fehlt jedoch.

Mit der Änderung in § 87a Abs 1 Z 1 IO wird diesem Erfordernis Rechnung getragen, aus Sicht der Rechtsanwaltschaft berechtigt.

§ 103 Abs 1 und Abs 4 IO

Forderungsanmeldungen, welche inhaltlich präzise und formell gleichförmig aufgebaut sind, erleichtern Insolvenzverwaltern und ihrem Team die Arbeit bei der Erfassung der Forderungen. Die künftige Regelung, wonach Gläubiger auch einen Eigentumsvorbehalt in der Forderungsanmeldung anzugeben haben, fehlt bislang in der IO. Die Aufnahme einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung ist konsequent und entspricht auch der überwiegenden Praxis. Gleichermäßen klarstellend ist die weitere in Abs 4 eingefügte Anordnung, nämlich, dass auch Aufrechnung entsprechend anzugeben ist.

§ 180b IO

Diese Regelung kann tiefgreifende Konsequenzen haben; die tatsächliche Bedeutung wird von der künftigen Insolvenzentwicklung abhängen. § 180b IO überträgt sinngemäß die Bestimmungen der Artikel 56-60 EulnsVO sowie die Bestimmungen der Artikel 61-77 EulnsVO auf Insolvenzverfahren im Konzernverbund, welche aber ausschließlich Inlandsbezug haben. Grundsätzlich ist zu befürworten, dass die Bestimmungen über Zusammenarbeit und Kommunikation auch innerstaatlich gelten, wenn Insolvenzverfahren, welche in wirtschaftlichem (Konzern-)Zusammenhang stehen, nach denselben Grundsätzen, wie grenzüberschreitende Verfahren, abgewickelt werden.

Je nach Häufigkeit der Anwendung, werden sich vermutlich Lücken bzw. wird sich inhaltlicher Ergänzungsbedarf ergeben. Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft ist es auch sachgerecht, dass der Gesetzgeber aktuell weitere Detailregelungen nicht vornimmt.

§ 180c IO

Insolvenzverfahren im Konzern sind in der Regel Großverfahren. Maßnahmen zur Koordination dieser Verfahren sind ebenso wesentlich, wie die nach derzeitiger Rechtslage in § 117 IO geregelten Geschäfte. Die Bindung von entsprechenden Anträgen oder Handlungen an die Genehmigung des Gläubigerausschusses und des Insolvenzgerichtes ist daher zu befürworten. Bei § 180c Abs 4 IO wird angeregt, von einer anteiligen Vergütung zu sprechen. Es ist klarzustellen, dass nicht eine Insolvenzmasse mit diesen Vergütungen belastet wird.

§ 220 IO

Klargestellt wird, dass im Anwendungsbereich der EulnsVO das Gericht in der Entscheidung auszusprechen hat, ob es sich um Haupt-, Partikular- oder Sekundärinsolvenzverfahren im Sinn der EulnsVO handelt. Abs 2 nimmt nun darauf Bezug, dass sich erst im Rahmen des Verfahrens herausstellt, dass Auslandsbezug gegeben ist.

Die Praxis der Insolvenzgerichte geht aktuell teilweise in eine andere Richtung. In den Eröffnungsentscheidungen kommt zum Ausdruck, dass die Klarstellung „Hauptverfahren“ auch „vorsorglich“ erfolgt, also das Gericht seine internationale Zuständigkeit zur Eröffnung des Hauptverfahrens dokumentiert und für den Fall des künftigen Auslandsbezuges eine entsprechende Klarstellung erfolgt.

§§ 220b-i IO

Die angeführten Umsetzungsbestimmungen sind nicht klar; die Art und Weise der Behandlung einer in einem anderen Mitgliedstaat abgegebenen Zusicherung, die Abstimmung, die Stimmrechtsprüfung und die möglichen Aufgaben eines besonderen Verwalters (§ 220f IO) waren Hauptgegenstand der Diskussionen in der Insolvenzrechtsreformkommission. Die nunmehr vorgeschlagene Textierung entspricht den Sitzungsergebnissen.

§ 258a IO

Insolvenzanträge gegen Kapitalgesellschaften ohne organschaftlichen Vertreter haben nicht nur die Verfahrenseröffnung verzögert, sondern in weiterer Folge auch die Rechtsanwaltschaft belastet. Folge war – je nach Praxis der Insolvenzgerichte – nämlich die Bestellung von Kuratoren oder Notgeschäftsführern für die unvertretene Kapitalgesellschaft.

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche sich für eine solche Aufgabe bereit erklärt haben, bestand bislang höchstes Risiko, den entsprechenden Aufwand auch tatsächlich entlohnt zu bekommen. Mit der nunmehr vorgesehenen Regelung, dass Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachungen bzw. durch Benachrichtigung der Gesellschaft erfolgen können, wird damit nicht nur dem Interesse effizienter Rechtspflege, sondern auch dem Interesse der Rechtsanwaltschaft, Rechnung getragen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist insgesamt aus Sicht der Rechtsanwaltschaft zu befürworten.

Wien, am 16. Februar 2017

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

